

# RS Vwgh 1992/6/23 87/14/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §239 Abs1;

BAO §239 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/14/0041

## Rechtssatz

Ob nun die Abgabenschuldigkeiten vor oder nach Antragstellung auf Überrechnung festgesetzt worden sind, kann im Hinblick auf die Regelung des § 239 Abs 2 BAO dahingestellt bleiben, weil diese Bestimmung zwar der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldigkeiten verlangt, nicht jedoch darauf abstellt, daß diese Abgabenschuldigkeiten bereits vor der Antragstellung tatsächlich festgesetzt sind. Es muß nur im Hinblick auf die genannte Dreimonatsfrist - auch - die Abgabenfestsetzung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen. Der VwGH hat daher auch schon bisher die Tatsache einer Abgabenfestsetzung nach dem Zeitpunkt des Überrechnungsantrages (Überrechnungsrückzahlungsantrags) nicht zum Anlaß genommen, die Verweigerung der Rückzahlung (Umbuchung) als rechtswidrig zu beurteilen (Hinweis E 8.4.1987, 85/13/0207 - 0209; E 11.11.1987, 87/13/0055). Der Wortlaut des Gesetzes läßt dieses Verständnis zu. Der Sinn des Gesetzes - die Vereinfachung der Abgabenverrechnung - spricht für diese Auslegung. Andernfalls müßten nämlich Guthaben nach Maßgabe der Drei-Monate-Frist sogar zurückgezahlt werden, obwohl aus einer wenn auch nach Antragstellung erfolgten Abgabenfestsetzung ein bereits FÄLLIGER Anspruch gegen den Abgabepflichtigen besteht. Eine solche Auslegung läßt sich mit der von der gegenständlichen Rechtsvorschrift angestrebten Vereinfachung der Abgabenverrechnung nicht vereinbaren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987140172.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)